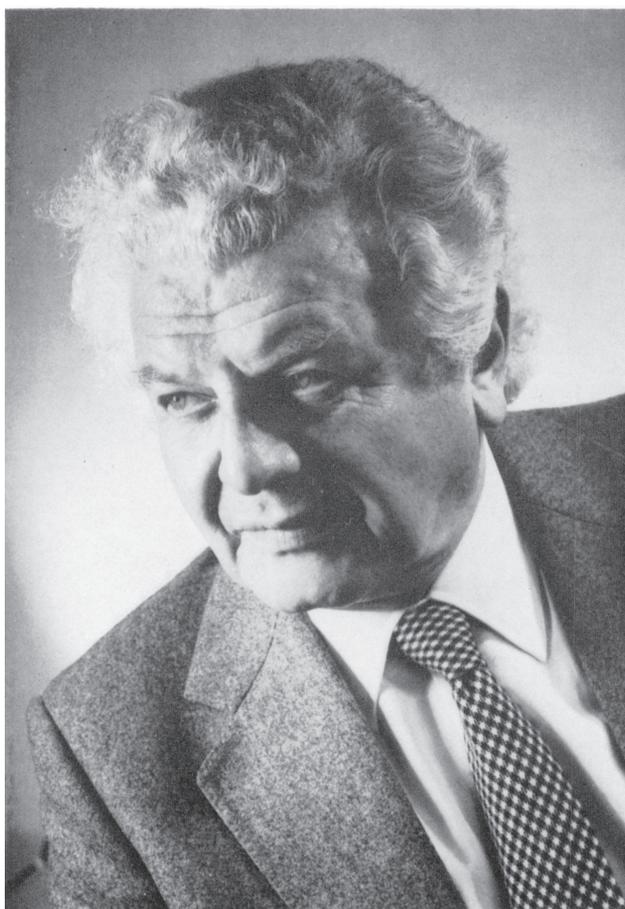


Rechtsfragen im
Spektrum des Öffentlichen

Mainzer Festschrift für Hubert Armbruster

MAINZER FESTSCHRIFT FÜR HUBERT ARMBRUSTER



H. R. Reebkuster

Rechtsfragen im Spektrum des Öffentlichen

Mainzer Festschrift für Hubert Armbruster

herausgegeben von

Franz Burkei und Dirk-Meints Polter



DUNCKER & HUMBLLOT · BERLIN

**Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten**

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1976 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 03695 6

VORWORT

Am 12. August 1976 vollendet Hubert Armbruster sein fünfundsiebzigstes Lebensjahr. Die Autoren dieser Festschrift bekunden dem Jubilar ihre Verehrung, Verbundenheit und ihren Dank.

Hubert Armbruster hat viele Problemkreise aus dem breiten Spektrum des Öffentlichen auf nationaler und internationaler Ebene behandelt. Nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft gehörte er dem Staatssekretariat der Regierung von Südwürttemberg an und war Delegierter der französischen Zone für den Marshall-Plan. Seit Neugründung der Johannes Gutenberg-Universität zu Mainz, an deren raschem Aufbau er entscheidenden Anteil hatte, lehrt er hier Öffentliches Recht. Für eine Reihe von Semestern übte er seine Lehrtätigkeit an der Universität Nizza aus. Lange Jahre gehörte er als Richter dem rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshof an. Er ist Mitglied der Expertenkommission des Europarats, die die Anwendung der Europäischen Sozialcharta überwacht, und Richter am Internationalen Verwaltungsgericht in Genf. In der Fülle seiner Tätigkeiten spiegelt sich die Vielfalt seines wissenschaftlichen Interesses.

Jenseits des Rechts reichen seine Neigungen von der griechischen Philosophie und der Theologie der frühen Kirche über Themen der Medizin bis hin zur Malerei; seit einigen Jahren stellt er eigene Bilder aus. Von früher Jugend an wurde Hubert Armbruster geprägt vom französischen Geistesleben; für seine Verdienste um die deutsch-französische Verständigung zeichnete die französische Regierung ihn als einen der ersten Deutschen mit dem Offizierskreuz der „*Palmes académiques*“ aus. Im Gespräch werden seine humanistische Grundhaltung und Menschlichkeit, seine Urbanität und sein Sinn für Realitäten deutlich. Die vorliegende Festschrift, die sich auf Themen aus dem Öffentlichen Recht beschränkt, ist ein kleines Zeichen der Dankbarkeit seiner Mainzer Fachkollegen, seiner Schüler und Freunde.

Die Herausgeber danken dem Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, Herrn Senator Prof. Dr. J. Broermann, für die liebenswürdige Betreuung des Bandes.

Die Herausgeber

INHALTSVERZEICHNIS

Völkerrecht und Europarecht

Plasa, Wolfgang

- Eine unzeitgemäße Betrachtung: Integration und Institutionen. Gedanken zur Europäischen Union 13

Polter, Dirk-Meints

- Weltraumrecht und Informationsfreiheit 31

Rudolf, Walter

- Völkerrechtliche Verträge über Gegenstände der Landesgesetzgebung 59

Schweitzer, Michael

- Die Stellung der Luxemburger Vereinbarung im Europäischen Gemeinschaftsrecht 75

Verfassungsrecht und Verfassungsgeschichte

Burkei, Franz

- Friedrich Ancillon — ein Weg in die Reaktion? Anmerkungen zu Person und Werk 97

Fuhr, Ernst W.

- Das Recht des Fernsehens auf freie Berichterstattung über öffentliche Veranstaltungen 117

Hillebrand, Christof

- Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit 137

Leist, Wolfgang

- Das Rheinland-Pfälzische Bildungsideal 149

von Olshausen, Henning

Bundesrechtliche Teilordnung und Grundrechte nach Landesverfassungsrecht. Marginalien zum Thema „Wehrpflicht und Berlin-Aufenthalt“	163
---	-----

Schenke, Wolf-Rüdiger

Besteuerung und Eigentumsgarantie	177
---	-----

Schneider, Peter

Über die sogenannte innere Pressefreiheit	211
---	-----

Verwaltungsrecht

Arndt, Hans-Wolfgang

Ungleichheit im Unrecht?	233
--------------------------------	-----

Ballweg, Ottmar

Ein wissenschaftstheoretisches Lehrschema für den juristischen Unterricht	253
---	-----

Kneis, Karl-Heinz

Die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung und die wichtigsten Grundsatzentscheidungen des Personalvertretungsrechts in Rheinland-Pfalz	259
--	-----

Rupp, Hans Heinrich

Rechtsprobleme der neuen Lehrkörperstruktur an wissenschaftlichen Hochschulen	287
---	-----

Weides, Peter

Staatlicher Filmjugendschutz und Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft	301
---	-----

Verwaltungsverfahrenrecht

Falk, Theodor

Die Begründung der örtlichen Zuständigkeit eines nach § 52 Verwaltungsgerichtsordnung unzuständigen Gerichts	329
--	-----

Herrmann, Günter

Zur Effektivität verwaltungsgerichtlicher Eilverfahren	341
--	-----

Inhaltsverzeichnis

9

Ausländisches Recht

Hahn, Hugo J.

Bundesherrschaft und Gliedstaatshoheit über das Küstenmeer der
U.S.A. Der Ursprung seiner Zuordnung durch Richterspruch 357

Schröder, Heinjo

Das schweizerische Vernehmlassungsverfahren. Beispiel für eine insti-
tutionalisierte Beteiligung der Verbände an der Gesetzgebung 381

Verzeichnis der Verfasser

395

Völkerrecht und Europarecht

EINE UNZEITGEMÄSSE BETRACHTUNG:
INTEGRATION UND INSTITUTIONEN
GEDANKEN ZUR EUROPÄISCHEN UNION

Von Wolfgang Plasa

Vorwort

Auf der Gipfelkonferenz vom Oktober 1972 haben sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft „als vornehmstes Ziel gesetzt, die Gesamtheit der Beziehungen der Mitgliedstaaten in absoluter Einhaltung der bereits geschlossenen Verträge vor Ende dieses Jahrzehnts in eine Europäische Union umzuwandeln“¹. Auf der Gipfelkonferenz vom Dezember 1974 wurde vereinbart, den belgischen Premierminister Leo Tindemans zu beauftragen, auf der Grundlage der Berichte der Organe und eigener Konsultationen mit den Regierungen und repräsentativen Kreisen der Öffentlichkeit in der Gemeinschaft den Regierungschefs bis Ende 1975 einen zusammenfassenden Bericht über die Europäische Union vorzulegen. Zweck dieses Berichtes sollte es sein, das darzulegen, was unter dem Begriff „Europäische Union“ zu verstehen sei, um so die Einigung der Mitgliedstaaten auf eine Gesamtkonzeption für diese Union zu ermöglichen².

In diesem Bericht, den Premierminister Tindemans am 29. Dezember 1975 an den Europäischen Rat gerichtet und am 7. Januar 1976 veröffentlicht hat, hat der Verfasser „bewußt auf eine Beschreibung dessen verzichtet, was man als Verfassung der Europäischen Union bezeichnen könnte“³. Denn er geht davon aus, „daß man Unruhe und Skepsis nicht durch juristische Konstruktionen oder Absichtserklärungen ausräumen kann“⁴.

Nun ist es aber nicht so, daß sich der Tindemans-Bericht jeglicher Stellungnahme zu den Fragen der institutionellen Veränderungen enthalten würde⁵. Dabei waren freilich politische Rücksichten zu nehmen und von

¹ Punkt 16 des Schlußkommuniqués.

² Wortlaut des Schreibens von Leo Tindemans an seine Kollegen im Europäischen Rat vom 29. 12. 1975.

³ Ebendort.

⁴ Erklärung von Leo Tindemans anlässlich der Veröffentlichung seines Berichtes am 7. 1. 1976.

vornherein Grenzen dort gezogen, wo Vorschläge nicht mehr realisierbar erschienen. Die folgenden Überlegungen sollen nun der Frage nachgehen, welche Bedeutung den institutionellen Entscheidungen in diesem Bereich zukommt⁶.

Einleitung

Der Gedanke einer Europa-Union ist nicht neu, doch erst die Situation des Wiederaufbaues Europas und die Idee der Völkerverständigung und des Pazifismus in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg haben konkrete Ergebnisse möglich gemacht. So kam es im Jahre 1949 zur Gründung des Europa-Rates, der in der Tat bis zum heutigen Tag die einzige politische Organisation im Rahmen Europas ist⁷. Schon aus der Zeit der Gründung eben dieser Organisation stammt auch der Verfahrensstreit über den besten Weg zur Integration, der, nachdem er zunächst ein Jahrzehnt lang unter den Politikern geführt worden war, sich während eines etwa gleichlangen Zeitraums als wissenschaftlicher Methodenstreit über die Fragen nach der Strategie, den Voraussetzungen, der Definition und der Meßbarkeit der Integration fortsetzte⁸.

Dieser Streit betrifft im wesentlichen die Auseinandersetzung zwischen Föderalisten und Funktionalisten. Nun ist klar, daß die beiden genannten Begriffe in verschiedenem Zusammenhang verschieden gebraucht werden. Für den einen bedeuten sie unvereinbare politische Glaubensbekenntnisse, für den anderen sind sie durchaus kombinierbare Mittel zum Zweck. Interessant erscheint zumindest, daß sich hinter beiden Etiketten eine verschiedene Haltung zur Wirklichkeit und zu politischen Fragen verbirgt: während der Föderalismus eher im Lager der politisch etwas radikaler Denkenden zu Hause ist, wird der Funktionalismus im wesentlichen von denen vertreten, die eine allmähliche und harmonische Angleichung und Entwicklung der Dinge befürworten⁹. Aber noch etwas ist offenkundig: daß nämlich von den einen und den anderen verschiedene Faktoren in Rechnung gestellt werden. So liegt es auf der Hand, daß der Föderalismus den Akzent vor allem auf den institutionellen Rahmen legt, wohingegen der Funktionalismus in erster

⁵ Tindemans-Bericht, V.

⁶ *Etzioni*, European Unification, A Strategy of Change, in: International Political Communities (o. Jahr u. Ort).

⁷ *Sainte-Lorette*, L'idée d'Union fédérale Européenne, Paris 1955, S. 145.

⁸ *Beloff*, Europe and the Europeans. An international discussion with an introduction by Denis de Rougemont, London 1957, S. 172.

⁹ *Schneider*, Zur politischen Theorie der Gemeinschaften, in: Integration 1969/1, S. 23;

Haas, Beyond the Nation-State: Functionalism and International Organization, Stanford 1964, S. 8.

Linie die im Außenfeld gelegenen politischen Kräfte zu mobilisieren gedenkt¹⁰.

Diese beiden Faktoren reichen allein jedoch nicht aus, um das Feld der zwischenstaatlichen Integration abzudecken¹¹. Es erscheint vielmehr am zweckmäßigsten, eine Einteilung in vier Faktorengruppen vorzunehmen:

- die Institutionen
- die soziale Umgebung
- der politische Wille
- die Zielvorstellungen.

Wenn man von diesen vier Faktoren ausgeht, so steht man im Grunde vor einer Gleichung mit vier Unbekannten. Eine Untersuchung der sozialen Umgebung — der Machtverhältnisse, Wünsche der Bevölkerung, des Drucks von außen usw. — würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, denn sie müßte sich der Methoden empirischer Analysen bedienen¹². Was den politischen Willen angeht, so dürfen wir diesen in bezug auf die Schaffung einer Europäischen Union als gegeben ansehen. So lange aber von deren Institutionen unklare Zielvorstellungen vorliegen, wird die Einigung auf ein Gesamtkonzept für diese Europäische Union nicht möglich sein. So lange wird es aber auch weiterhin an dieser wichtigen Voraussetzung für den Fortschritt auf dem Weg der Integration fehlen¹³.

Zur Klärung dieser Vorstellungen bedarf es zunächst einer Erläuterung des Begriffes der Integration. Dieser Begriff soll allein auf das Gebiet beschränkt werden, in dem sich diese Untersuchung ansiedelt, also auf den institutionellen Bereich.

I. Der Begriff der Integration

1. Integration als Prozeß

Ausgangspunkt für eine institutionelle Betrachtung der regionalen politischen Integration ist die Idee, daß Souveränität synonym ist mit absoluter Integration innerhalb einer Gemeinschaft und gleichzeitig mit

¹⁰ Hoffmann, *Obstinate or Obsolete? The fate of the Nation-State in the Case of Western Europe*, in *Daedalus*, Summer 1966, S. 862 - 912;

¹¹ Haas, *The Study of Regional Integration, Reflections on the Joy and Anguish of Pre-theorizing*, in Lindberg-Scheingold, *Regional Integration, Theory and Research*, Cambridge (Mass.) 1971.

¹² Nye, jun., *Comparative Regional Integration, Concepts and Measurement*, in *International Organization*, XXII, 4, Winter 1968, S. 864.

¹³ Deutsch, *Political Community and the North Atlantic Area*, Princeton 1967;

Sidjanski, Dimensions européennes de la science politique, Questions méthodologiques et programmes de recherches, Paris 1963, S. 28.

¹³ Tindemans Bericht, I B.